

# Richtlinien

## der Aktion Mensch Stiftung für die Förderung von Projekten

### Präambel

Die Aktion Mensch Stiftung versteht sich als Förderer von Innovation im Themenfeld Inklusion. Sie will die Weiterentwicklung, Umsetzung und Multiplikation von Inklusion und Teilhabe ermöglichen.

Zur Verbesserung der Teilhabe fördert die Stiftung inklusive Modellprojekte, in denen insbesondere Konzepte zur digitalen Teilhabe erarbeitet, erprobt und mit Kooperationspartnern ausgerollt beziehungsweise skaliert werden.

1. Wir fördern Projekte frei gemeinnütziger Projekt-Partner mit Sitz in Deutschland.
2. Durch die geförderten Projekte im Rahmen von Inklusion und Teilhabe soll die Lebenssituation verbessert werden für
  - Menschen mit Behinderung und Menschen, die von Behinderung bedroht sind,
  - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
3. Gefördert werden Projekte anerkannter frei gemeinnütziger Projekt-Partner, die eine messbare Wirkung erzielen und umfassende Barrierefreiheit umsetzen sowie möglichst mehrere der folgenden Aspekte realisieren:
  - 3.1 modellhaft Inklusion und Teilhabe in den Sozialräumen ermöglichen und deren Konzept bundesweit multiplizieren und nutzbar machen,
  - 3.2 zu einer wirksamen Vernetzung und Kooperation von Kompetenzträgern für Teilhabe und Inklusion beitragen und so mit großer gesellschaftlicher Wirkung den Inklusionsprozess beschleunigen oder
  - 3.3 neue innovative Ansätze im Umfeld von Inklusion identifizieren und zu deren Entwicklung und Verbreitung beitragen.

**4.** Anträge zur Förderung digitaler Konzepte müssen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen:

**4.1** Alle Projekte beinhalten eine kontinuierliche operative Mitwirkung von Menschen mit Behinderung und / oder Kindern und Jugendlichen bei Erarbeitung, Testung und Umsetzung von Projekten.

**4.2** Bei allen Projekten wirken Menschen mit Behinderung und / oder Kinder und Jugendliche in einem Abnahmegremium mit.

**5.** Nachranggrundsatz

**5.1** Die Förderung der Aktion Mensch Stiftung ist nachrangig gegenüber öffentlichen Mitteln. Daher muss der Projekt-Partner Finanzierungsansprüche gegenüber der öffentlichen Hand und sonstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen (zum Beispiel Sozialversicherungen) ausschöpfen.

**5.2** Der Zuschuss der Aktion Mensch Stiftung gilt gegenüber öffentlichen Zuwendungsgebern als Eigenmittel des Projekt-Partners und muss gesondert im Finanzierungsplan ausgewiesen werden.

**6.** Fördermodalitäten – Förderung der Planungsphase eines Modellprojekts

**6.1** Die Förderung einer Planungsphase eines Modellprojekts erfolgt über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten durch einen Zuschuss zu den förderfähigen Kosten.

**6.2** Ziffer 7.2 bis 7.5 gelten ebenfalls für die Förderung der Planungsphase eines Modellprojekts

**6.3** Die Förderung der Planungsphase kann bis zu 50.000 Euro betragen.

**6.4** Nach erfolgreicher Absolvierung einer Planungsphase kann eine Modellprojektförderung durch die Stiftung erfolgen.

**7. Fördermodalitäten – Modellprojektförderung**

- 7.1 Die Förderung der Projekte erfolgt über einen Zeitraum von maximal 36 Monaten durch einen Zuschuss zu den förderfähigen Kosten.
- 7.2 Förderfähig sind alle durch das Projekt unmittelbar und tatsächlich entstehenden Kosten, jedoch für bauliche Maßnahmen maximal in Höhe von 10 Prozent der gesamten Projektkosten.
- 7.3 Der Projekt-Partner muss Eigenmittel (eigene Gelder und / oder Mittel privater Förderer) in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten aufbringen.
- 7.4 Zuschüsse an Arbeitgeber zur Teilhabe am Arbeitsleben für im Projekt eingesetzte Mitarbeiter können als Eigenmittel des Trägers eingesetzt werden.
- 7.5 Die förderfähigen Gesamtkosten können mit bis zu 90 Prozent bezuschusst werden.
- 7.6 Der Gesamtzuschuss für ein Projekt kann im Rahmen der Modellprojektförderung bis zu 600.000 Euro betragen.

**8.** Eine Förderung durch die Aktion Mensch Stiftung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Projekt aus Mitteln des Aktion Mensch e.V., einer anderen bundesweit tätigen Soziallotterie oder eines staatlichen Lotterie- oder Sportwettenveranstalters gefördert wird.

**9.** Gefördert werden ausschließlich Projekte, die erst nach Einreichung einer Konzeptskizze beginnen.

**10.** Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen elektronisch unter [antrag-stiftung.aktion-mensch.de](http://antrag-stiftung.aktion-mensch.de) gestellt werden.

**11.** Die Antragstellung einer Planungsphase (Ziffer 6) zur Vorbereitung eines Modellprojekts wird empfohlen und erfolgt in zwei Schritten:

- Einreichung einer Konzeptskizze
- Antrag auf Förderung einer Planungsphase

**12.** Die Antragstellung eines Modellprojekts (Ziffer 7) erfolgt in zwei Schritten:

- Einreichung einer Konzeptskizze
- Antrag auf Förderung eines Modellprojekts

- 13.** Dem Antrag eines Modellprojekts sind unter anderem beizufügen:
- Inhaltliche Beschreibung des geplanten Projekts,
  - Wirkungstreppe mit Zielerreichungsindikatoren,
  - Kostenplan,
  - Finanzierungsplan einschließlich aller beantragter öffentlicher oder anderer Mittel,
  - Aktuelle Fassung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftervertrags, des Registerauszugs sowie des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheids des Projekt-Partners,
  - Bewilligungsbescheide öffentlicher Mittel oder ersatzweise eine befürwortende Stellungnahme der öffentlichen Hand.
- 14.** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.
- 15.** Nach Bewilligung eines Zuschusses schließt die Aktion Mensch Stiftung mit dem Projekt-Partner auf der Grundlage der bei Eingang der Projektskizze geltenden Förderrichtlinien einen Fördervertrag.

Mainz, den 01.01.2022.